Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz Bad Hersfeld

HESSEN

Öffentliche Bekanntmachung

zum Vorhaben der TenneT TSO GmbH

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
Antragsteller: TenneT TSO GmbH
Projekt: **Erhöhung der Übertragungsleistung von 2.750 A auf 4.000 A der 380-kV-Leitung Twistetal - Borken (Ltg.-Nr. LH-11-3213) sowie abschnittsweiser Umbeseilung, Masterhöhung und Mastsanierung einzelner Maste sowie Mastneubau der Maste 065N und 066N**

hier: **Auslegung der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens gemäß § 27 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), § 74 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)**

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.02.2023, Gz.: RPKS - 33.2-78 z 01/4-2020/2 den Plan für die die Erhöhung der Übertragungsleistung von 2.750 A auf 4.000 A der bestehenden 380-kV-Leitung Twistetal - Borken (Ltg.-Nr. LH-11-3213) einschließlich abschnittsweiser Umbeseilung sowie Masterhöhungen, Mastsanierung und Mastneubau einzelner Maste festgestellt.

Gemäß § 27 UVPG ist die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG öffentlich auszulegen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG ist die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens öffentlich auszulegen. Aufgrund der andauernden Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus, erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG im Internet. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG i.V.m. § 74 Abs. 4 VwVfG in der Zeit vom

vom 21.03.2023 bis einschließlich 03.04.2023

im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Veröffentlichung - Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Link: https://rp-kassel.hessen.de/tennet-tso-twistetal

Außerdem sind die o. g. Unterlagen innerhalb dieses Zeitraums über das zentrale Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder (www.uvp-verbund.de) zugänglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld oder elektronisch unter E-Mail: beteiligung-33-2@rpks.hessen.de angefordert werden.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit

vom 21.03.2023 bis einschließlich 03.04.2023

in folgenden Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen während der Dienststunden aus:

- Stadt Borken (Hessen), 1. Erdgeschoss, Foyer, Am Rathaus 7, 34582 Borken (Hessen); (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Mittwoch von 13:30 Uhr bis 16:30, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
- Gemeinde Bad Zwesten, Rathaus Zimmer 15, Ringstraße 1, 34596 Bad Zwesten (Montag – Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag auch von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr)
- Stadt Bad Wildungen, Rathaus, Bauamt, Zimmer 37, Am Markt 1, 34537 Bad Wildungen (Montag – Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr)
- Nationalparkgemeinde Edertal, Rathaus, Giflitz, Zimmer 120, Bahnhofstraße 25, 34549 Edertal-Giflitz (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:15 Uhr bis 16:30 Uhr und Mittwoch von 13:15 Uhr bis 17:15 Uhr)
- Nationalparkstadt Waldeck, Rathaus, Bauamt, Erdgeschoss, Am Rathaus 1, 34513 Waldeck (Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr)

- Stadt Bad Arolsen, Rathaus, 2. OG, Zimmer 207, Große Allee 24, 34454 Bad Arolsen (Montag – Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)
- Gemeinde Twistetal, Rathaus, Raum 14, Hüfte 7, 34477 Twistetal (Montag – Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

Bei der Einsichtnahme vor Ort sind die aktuell gültigen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu beachten.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss enthält Nebenbestimmungen.

Bad Hersfeld, den 08.03.2023

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz
RPKS - 33.2-78 z 01/4-2020/2

Anlage

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

A. Entscheidung

1. Beschlusstenor

1.1 Feststellung des Planes

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizität- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.V.m. Anlage 1, Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG) sowie §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Art. 84 Abs. 1 S. 1 und 2 Grundgesetz (GG) erlässt das Regierungspräsidium Kassel auf Antrag der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth (Antragstellerin und Vorhabenträgerin) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für die Umbeseilung und Erhöhung der Übertragungsleistung der 380-kV-Freileitung Twistetal-Borken vom Umspannwerk Borken bis Umspannwerk Twistetal von 2.750 A auf 4.000 A sowie die Neuerrichtung der Maststandorte M 065 und M 066, einschließlich der sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan ergebenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wird festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Abschnitt A 2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

1.2.1 Wasserrechtliche Entscheidungen

1.2.1.1 Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die temporäre Gewässerverrohrung eines oberirdischen Gewässers 3. Ordnung (Gewässerzahl: 42887516) infolge der Zuwegung zum Mast 002 in der Gemarkung Kleinenglis (1957) / Borken (Hessen) (634001), Flur 1, Flurstück 31.

1.2.1.2 Befreiung von dem Verbot zur Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage einschließlich der Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche im Gewäs-

serrandstreifen gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 23 Abs. 3 HWG für die temporäre Herstellung einer Baufläche (Schotterung) im Bereich der Maste 002 und 054.

1.2.1.3 Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 5 WHG und die Zulassung gemäß § 78a WHG für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

a. für die temporäre Errichtung eines Provisoriums während der Baumaßnahme im Bereich Portal 000A/000B bis Mast 001 für die 110-kV-Leitung LH-11-1010 Borken – Bergshausen und die temporäre Errichtung von Zuwegungen (leichter Wegebau) sowie

b. die temporäre Errichtung von Zuwegungen (leichter Wegebau) und die temporäre Herstellung von Bauflächen (Schotterungen) im Bereich der Masten 001A, 002, 003, 036 und 054

1.2.2 **Naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen**

1.2.2.1 Eingriffsgenehmigung gem. § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für das gesamte Vorhaben.

1.2.2.2 Genehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, welches zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) geändert wurde, für die Maststandorte 001 und 001A.

1.2.2.3 Befreiung gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee vom 28. September 2020 (KellerEderNationPV HE 2020) i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Verbot des § 10 Abs. 1 KellerEderNationPV HE 2020 für die Gehölzrodung an der Arbeitsfläche um Mast 061.

1.2.3 **Forstrechtliche Genehmigung**

Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG).

1.3 Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum

Für die Durchführung des festgestellten Planes sind die Enteignung sowie die Beschränkung von Grundeigentum bzw. Rechte an einem Grundeigentum zulässig (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG). Das als Anlage 12 den Antragsunterlagen beigefügte Rechtserwerbverzeichnis, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen.

1.4 Entscheidungen über Einwendungen und Anträge

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe zur Zurückweisung von Einwendungen wird auf die Ausführungen in der Begründung (vgl. Abschnitt B 4.18) dieses Beschlusses verwiesen.

1.5 **Entscheidungsvorbehalte**

1.5.1 Soweit durch das Vorhaben nachteilige Wirkungen gegenüber der Umwelt oder Dritten eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar sind, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und / oder schadensausgleichenden Einrichtungen, Maßnahmen und weiteren Trassenverschiebungen vorbehalten.

1.5.2 Für den Fall, dass eine zwischen der Vorhabenträgerin und Dritten außerhalb des Verfahrens geschlossene oder zu vereinbarende Regelung als Genehmigungsvoraussetzung im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgehoben wird oder nicht zustande kommt, sind weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

1.5.3 Sofern die in diesem Beschluss aufgegebenen Abstimmungsgebote mit den zuständigen Fachbehörden, Versorgungsunternehmen, Straßenbaulastträgern, Leitungsbetreibern oder privaten Dritten nicht zu einer einvernehmlichen Regelung führen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde abschließend.

1.6 **Kostenentscheidung**

1.6.1 Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

1.6.2 Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Die Entscheidung ist mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.